



07.12 WHL

GRUNDVERTRAG

(FASSUNG 2007)

**betreffend die
Aktiengesellschaft Wasserverbund Hinteres
Leimental AG (WHL AG)**

EINLEITUNG

Zwischen den Gemeinden Witterswil, Bättwil, Hofstetten-Flüh, Metzleren-Mariastein und Rodersdorf gilt nachfolgender Vertrag betreffend die Aktiengesellschaft Wasserverbund Hinteres Leimental AG (Aktionärsbindungsvertrag).

Wasser ist und soll Allgemeingut bleiben. Die vorhandenen Ressourcen sollen aber gemeinsam und optimal genutzt werden. Die Qualitäts- und die Versorgungssicherheit stehen dabei an erster Stelle.

Die WHL AG wurde 1982 als Spitzenversorger gegründet. Seither haben sich die Trinkwasserversorgungen durch den veränderten Bedarf der Kunden sowie durch entsprechende Auflagen bezüglich Qualität und Versorgungssicherheit stark verändert. Die WHL AG entwickelte sich dadurch immer mehr zu einem Grundversorger.

Die mit der Gründung geschaffenen Anlagen und Strukturen haben sich bestens bewährt; auch in sehr trockenen Jahren kam es zu keinem Versorgungsengpass. Nun geht es darum, auch den neuen und zusätzlichen Anforderungen und Gegebenheiten entsprechend Rechnung zu tragen. Mit der Integration der Anlagen der aufgelösten Wasserversorgungsgenossenschaft Flüh (WVG) im Jahre 2003/2004 wurde dabei ein erster Grundstein für die WHL AG als Grundversorger gelegt.

Diese neue Situation wird im 2007. revidierten Grundvertrag abgebildet.

Der Vertrag bezweckt die Festsetzung der Pflichten, welche die Mitglieder mit Bezug auf die Körperschaft auf sich nehmen, und der Rechte, die sie sich gegenseitig mit Bezug auf die Körperschaft zusichern.

Die Statuten der Aktiengesellschaft haben sich an den vorliegenden Grundvertrag zu halten.

A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck der Gesellschaft

Die Vertragsparteien vereinbaren, unter der Firma «Wasserverbund Hinteres Leimental AG» mit Sitz in Hofstetten-Flüh, eine Aktiengesellschaft zu betreiben.

Die Aktiengesellschaft bezweckt die Produktion, die Beschaffung, den Transport und den Vertrieb von Wasser.

Art. 2 Konzept des Wasserverbundes

Die Grundversorgung der Mitglieder erfolgt primär mit eigenem Quellwasser. Sofern kein oder zu wenig solches zur Verfügung steht, tritt die Versorgung mit Wasser von der WHL AG ein. Die Spitzendeckung geschieht ab dem Wasserwerk Reinach / BL und Umgebung (WWR).

Für die Übernahme und die Verteilung von Überschusswasser durch die WHL AG werden mit den Mitgliedern entsprechende Wasserlieferungsverträge abgeschlossen.

Die WHL AG betreibt für die Versorgung der Mitglieder eine gemeinsame Fernsteuerungs- und Messanlage.

Bedingt durch die hydraulische Situation, die entsprechenden baulichen Gegebenheiten und für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit wird das Versorgungsnetz der WHL AG in drei Zonen aufgeteilt:

- Zone 1 Hofstetten-Flüh
- Zone 2 Metzleren-Mariastein und Rodersdorf
- Zone 3 Witterswil und Bättwil

Der Transport des Wassers erfolgt via die bestehenden regionalen Transportleitungen und Druckerhöhungspumpwerke. Für die Speicherung des Wassers werden eigene Reservoirs und solche der Mitglieder genutzt.

Für die Aufbereitung des eigenen Quellwassers der Sternenbergsquelle wird das Filterwerk der WHL AG eingesetzt.

Alle Anlagen und Bauten der WHL AG werden laufend überprüft und wenn notwendig im Rahmen der generellen Wasserversorgungsplanung des Verbandes (Verbands-GWP) entsprechend ausgebaut.

B) BAUTEN, ANLAGEN UND RECHTE

Art. 3 Anlagen des Wasserverbundes

Zur Erreichung des Gesellschaftszweckes bestehen die in den nachfolgenden Bestimmungen aufgeführten Anlagen, die in drei Versorgungszonen aufgeteilt wurden. Der weitere Ausbau der Anlagen erfolgt etappenweise nach den Bedürfnissen der WHL AG unabhängig von den einzelnen Zonen.

Die Dimensionierung der Anlagen erfolgt auf der Basis Z0 = 2001 und den Ausbauzielen Z1 = 2015 sowie Z2 = 2030 des technischen Berichtes vom 20.6.2002 (revidiert am

22.4.2005) und stützt sich auf die entsprechenden GWP der Mitglieder und der WHL AG.

Die Situation der Anlagen und entsprechende Details sind im Übersichtsplan vom 6. 2. 2007 (Anhang 1) festgehalten.

Art. 4 Anlagen der Zone 1

Die Zone 1 beinhaltet

- die Quelfassung Sternenbergr mit der Qucllwasseraufbereitung und dem PW Flüh,
- die beiden Reservoirc St. Annarain und Hochzone in Flüh,
- das im Eigentum der Gemeinde Hofstctten-Flüh stehende Reservoir Radmer in Hofstctten,
- das Pumpwerk St. Annarain für die Hochzone Flüh sowie
- das im Eigentum der Gemeinde Hofstctten-Flüh stehende PW Kreuz in Hofstctten.

Die Zone 1 deckt die Versorgung der Netze Hofstctten und Flüh, eines Teils von Bättwil sowie die Reservcpufferung (905 m³) der Versorgungszonen 2 und 3 und des Puffers WWR.

Die Kosten für die damalige Erweiterung des Reservoirs St. Annarain wurden je zur Hälfte der WHL AG und der Gemeinde Bättwil belastet.

Die Reparaturkosten (Instandsetzung) für das Reservoir St. Annarain werden auf die WHL AG und die Gemeinde Bättwil im Verhältnis des Benützungsgades verteilt. Die Wartungskosten (vorbeugende Instandhaltung) für das Reservoir gehen voll zulasten der WHL AG.

Art. 5 Anlagen der Zone 2

Die Zone 2 umfasst

- das Druckerhöhungspumpwerk St. Annarain nach Reservoir Rotberg,
- die im Eigentum der Gemeinde Metzerlen-Mariastein stehende Quelfassung Ried,
- die im Eigentum der Gemeinde Rodersdorf stehende Quelfassung Kipfmatten in Metzerlen,
- das im Eigentum der Gemeinde Metzerlen-Mariastein stehende PW Ried,
- die im Eigentum der Gemeinde Metzerlen-Mariastein stehenden Reservoirc Rotberg und Chöpfli in Metzerlen (Letzteres mit einer Ausgleichsreserve [100 m³] der WHL AG),
- das im Eigentum der Gemeinde Rodersdorf stehende Reservoir Rodersdorf,
- den ebenfalls im Eigentum der Gemeinde Rodersdorf stehenden Sammelbehälter mit dem PW Rodersdorf sowie
- die Einlaufklappe Rodersdorf zur Zone 2.

Die Zone 2 deckt die Versorgung der Netze Metzerlen-Mariastein und Rodersdorf und speist das Reservoir St. Annarain (Zone 1) mit Überschusswasser.

Die WHL AG übernahm kostenlos die alte und zu einem Übernahmepreis gemäss Grundvertrag (Fassung 1995) die neue Pumpstation (2 Pumpen mit einer Leistung von je 300 l/min) der Wasserversorgung Metzerlen-Mariastein im Reservoir St. Annarain sowie die Fernsteuerung der Pumpen.

An den Kosten der Erstellung des Reservoirs «Chöpfli» (ohne Fernsteuerungsanlagen) durch die Gemeinde Metzlerlen-Mariastein beteiligte sich die WHL AG im Verhältnis der Ausgleichsreserve WHL AG (100 m³) zum totalen Reservoirinhalt. Die Gemeinde Metzlerlen-Mariastein räumte der WHL AG für die Mitbenützung der Reservoiranlagen Rotberg und «Chöpfli» unentgeltlich eine Grunddienstbarkeit ein.

Die Reparaturkosten (Instandsetzung) für das Reservoir Rotberg werden von der WHL AG und der W.V. Metzlerlen-Mariastein je zur Hälfte übernommen. Die Wartungskosten (vorbeugende Instandhaltung) für das Reservoir gehen voll zulasten der W.V. Metzlerlen-Mariastein.

Art. 6 Anlagen der Zone 3

Die Zone 3 beinhaltet

- das Bezugspumpwerk und die Steuerungszentrale WHL Rohracker, Witterswil, mit den Druckerhöhungsstufen nach Zone 1 (St. Annarain) und innerhalb der Zone zum Reservoir Witterswil,
- die im Eigentum der Gemeinde Witterswil stehende Quelfassung und das im Eigentum der Gemeinde Witterswil stehende PW Holle in Witterswil,
- das im Eigentum der Gemeinde Witterswil stehende Reservoir Witterswil,
- das sich im Bau befindende neue Reservoir der WHL AG mit einem Fassungsvermögen von 800 m³ auf dem Gemeindegebiet von Witterswil mit dem Druckerhöhungspumpwerk nach Hofstetten. An diesem Reservoir beteiligt sich die Gemeinde Witterswil mit 100 m³ und trägt somit auch 12.5% der Erstellungskosten. Sie erhält für die Mitbenützung des Reservoirs unentgeltlich eine Grunddienstbarkeit eingeräumt. Die Reparaturkosten (Instandsetzung) für das Reservoir werden im Verhältnis des Benützungsgrades auf die WHL AG und die Gemeinde Witterswil verteilt. Die Wartungskosten (vorbeugende Instandhaltung) für das Reservoir gehen voll zulasten der WHL AG,
- das Druckerhöhungspumpwerk im Reservoirneubau Witterswil mit Ringleitung nach Hofstetten,
- die durch die WHL zu übernehmende bestehende Abgabe mit Druckreduzierventilen Bättwil (Abgabeschacht 12 und 13) sowie
- die durch die WHL neu zu erstellende Abgabe ab Netz Witterswil mit Messung (Abgabeschacht Benkenstrasse) und Abgabeschacht/Zonentrennung Niederzone Bättwil und Hochzone Bättwil (Netz Flüh), mit Druckreduzierventil und Messung.

Die Zone 3 deckt die Versorgung der Netze Witterswil und Teile von Bättwil. Das zusätzliche Puffervolumen von 600 m³ wird zur Speicherung und zur Abgabe des Überschusswassers an die Zonen 1 und 2 verwendet. Es dient ebenfalls als Pufferspeicherung des WWR-Wassers.

Art. 7 Transportleitungen

Zu den Transportleitungen gehören

- a) die bestehenden Anlagen der WHL AG mit den Teilstücken:
- Kantonsgrenze Witterswil Bezugspumpwerk Rohracker,
 - Bezugspumpwerk Rohracker–Reservoir St. Annarain,
 - St. Annarain–Messschacht 44d (Sternenbergquelle)–PW Kreuz,
 - Sternenbergquelle–Filteranlage Flüh (Quellleitung),
 - Filteranlage Flüh–Reservoir St. Annarain,

- Reservoir St. Annarain–Netzgrenze Mariastein und
 - Netzgrenze Mariastein–Reservoir Rodersdorf;
- b) das neu zu bauende Teilstück der WHL AG
- Pumpwerk Reservoir Witterswil–Netzgrenze Hofstetten;
- c) die Mitbenutzung folgender Netzstrecken der Mitglieder, deren Streckenführung im Übersichtsplan festgehalten ist:
- Pumpwerk Rohracker–Reservoir Witterswil,
 - Netzgrenze Hofstetten (Transportleitung Witterswil)–Reservoir Hofstetten,
 - PW Kreuz–Reservoir Hofstetten,
 - Netzgrenze Mariastein–Reservoir Rotberg,
 - Reservoir Rotberg–Anschluss TL WHL nach Rodersdorf,
 - Netzgrenze Metzlerlen–Reservoir Chöppli,
 - Reservoir St. Annarain–HZ-Reservoir Flüh.

Die WHL AG beteiligt sich zu 50% an den Unterhaltskosten der entsprechenden Teilstrecken. Eine weitere Entschädigung für das Wasserdurchleitungsrecht der WHL AG durch die Anlagen der Mitglieder wird nicht geschuldet.

d) Das Teilstück der Transportleitung ab Tramstation Flüh bis Reservoir St. Annarain dient gleichzeitig als Zubringerleitung für das Ortsnetz der Wasserversorgung Bättwil. Die Kosten wurden zu 65% der WHL AG und zu 35% der Gemeinde Bättwil belastet. Die von den Gemeinden Bättwil resp. Hofstetten-Flüh und der WVG Flüh erstellten Teilstücke im Rotländ resp. Station Flüh wurden von der WHL AG übernommen.

Art. 8 Fernsteuerungs- und Fernmeldeanlagen

Die Gesamtanlage ist mit einer gemeinsamen automatischen Fernmelde- und Fernsteuerungsanlage, einer zentralen Betriebswarte im Pumpwerk Rohracker in Witterswil und mit allen notwendigen Wasserzählern ausgerüstet.

Alle relevanten Teile für die gemeinsame Gesamtsteuerung werden durch die WHL AG von den Gemeinden Hofstetten-Flüh und Witterswil gemäss Art. 20 Ziff. 2 übernommen und in Rodersdorf und Metzlerlen-Mariastein neu erstellt.

Art. 9 Landerwerb und Durchleitungsrechte

Für die unter Art. 4 bis 7 genannten Anlagen und die Schaffung allfälliger Schutzzonen wurden die nötigen Landparzellen oder entsprechende Baurechtsdienstbarkeiten erworben sowie die nötigen Durchleitungsrechte gemäss den einschlägigen Gesetzesbestimmungen begründet. Das Trasse der Transportleitungen ist mittels eines kantonalen Nutzungsplanes gemäss § 68 des kantonalen Baugesetzes rechtlich sichergestellt.

C) WASSERBEZUGSRECHTE

Art. 10 Abgabe des Wassers

Das von Mitgliedern oder von der WHL AG produzierte und von Dritten, wie vom Wasserwerk Reinach / BL und Umgebung, bezogene Wasser wird nach den Bestimmungen dieses Vertrages an die Vertragsparteien abgegeben. Mit sämtlichen möglichen Wasserlieferanten wird jeweils ein separater Wasserlieferungsvertrag abgeschlossen.

Art. 11 Wasserbezugsrechte

1. Die WHL AG ist für eine ausreichende Versorgung aller Mitglieder verantwortlich. Basis dafür bilden die GWP der Gemeinden und der WHL AG.

Die drei Zonen gemäss Art. 2 und 4 bis 6 werden als in sich geschlossene Versorgungs- und Verteilebenen betrieben und können bei Bedarf durch die anderen Zonen gestützt werden.

Zusätzlicher Bedarf wird vom Wasserwerk Reinach und Umgebung (WWR) und von Dritten nach Massgabe der gültigen Lieferverträge bezogen.

Bei Minderleistungen des WWR wird die fehlende Menge anteilmässig auf die Berechtigten verteilt.

2. Die Wasserbezugsrechte richten sich nach den Einwohnerzahlen und werden (bei einem mittleren Tagesverbrauch von 300 l/Einw. und Tag und einem max. Tagesverbrauch von 500 l/Einw. und Tag) periodisch festgelegt.

Diese betragen per 2007:

Mitglied (Aktionär)	Wasserbezugsrecht m ³ /Tag	
	Mittelwert	Spitzenwert
Rodersdorf	394	657
Metzerlen-Mariastein	270	450
Hofstetten-Flüh	880	1467
Bättwil	363	605
Witterswil	407	679
TOTAL	2314	3858

3. Eine Neuverteilung der Wasserbezugsrechte kann nach der Bevölkerungsentwicklung nach Art. 28 Abs. 4 des Grundvertrages vorgenommen werden.

Art. 12 Verfügung über die Bezugsrechte

Die Mitglieder anerkennen sich gegenseitig das Recht zu, dass der ihnen zustehende Anteil von einem anderen Mitglied beansprucht werden kann, soweit und solange er nicht zur Deckung des eigenen Wasserbedarfes nötig ist. Über die Notwendigkeit entscheidet die zuständige kantonale Behörde.

Den Mitgliedern ist die Abgabe von Wasser an Dritte nur mit der Zustimmung des Verwaltungsrates möglich. Die Mitglieder haben jedoch in jedem Falle ein Vorzugsrecht, und zwar zum Selbstkostenpreis. Bestehende Vereinbarungen (Wasserlieferung von Metzerlen-Mariastein nach Tannwald) bleiben vorbehalten.

Die Mitglieder bleiben untereinander auch nach einer Abgabe von Wasser an Dritte gemäss den diesbezüglichen Bestimmungen dieses Vertrages und der Statuten allein berechtigt und verpflichtet.

Art. 13 Durchleitungsrechte

Die Mitglieder sind berechtigt, die von andern Vertragspartnern bezogene Wassermenge durch Teile der gemeinsamen Anlagen zu leiten, sofern dadurch die Leistungsfähig-

keit der gemeinsamen Anlagen nicht vermindert wird. Sie haben für die mitbenützten Anlagen die anteilmässigen Betriebskosten zu tragen.

Art. 14 Benützung bestehender Leitungen und Anlagen

Die Gemeinde Metzerlen-Mariastein anerkennt das Recht für die Benützung der schon bestehenden Leitungen und Anlagen der kommunalen Wasserversorgung zum Zwecke der gemeinsamen Wasserversorgung ohne Entschädigung.

D) FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 15 Beteiligung und Stimmrecht

An der WHL AG mit den bei der Gründung übernommenen und den nachher erstellten Anlagen sowie am Erwerb von Grundeigentum und dinglichen Rechten mit Kostenfolgen sind die Mitglieder gemäss Anteilen am Aktienkapital seit 2003 wie folgt beteiligt:

Aktionär	Beteiligung	Nominalwert in CHF
Rodersdorf	14,6%	146'000.-
Metzerlen-Mariastein	4,5%	45'000.-
Hofstetten-Flüh	47,1%	471'000.-
Bättwil	18,0%	180'000.-
Witterswil	15,8%	158'000.-
TOTAL	100,0 %	1'000'000.-

Art. 16 Nominalwert der Aktien/Liberierungsgrad

Die Aktien haben einen Nominalwert von Fr. 1'000.- und wurden bei der Gründung voll liberiert.

Art. 17 Finanzierung

Über das Aktienkapital hinausgehende, benötigte Mittel werden durch Darlehen abgedeckt, welche auch von den Mitgliedern geleistet werden können.

Bei Bedarf kann auch eine Aktienkapitalerhöhung vorgenommen werden.

Art. 18 Aufwand

Unter Aufwand werden Material- und Warenaufwand, Personalaufwand, Finanzaufwand sowie Aufwand für Abschreibungen ausgewiesen.

Die Erfolgsrechnung zeigt den gesamten Aufwand, welcher alsdann den beteiligten Gemeinden nach dem Verrechnungsmodell gemäss Art. 19 jährlich verrechnet wird.

Art. 19 Verrechnungsmodell

- a) Die Gesamtkosten werden den Aktionären jährlich verrechnet. Diese haben ihren Anteil ratenweise, je nach den Bedürfnissen der WHL AG zu bezahlen. Die jeweiligen Zahlungen haben spätestens 60 Tage nach der Rechnungsstellung zu erfolgen.

- b) Die Gesamtkosten werden in einen Fixkosten- und einen variablen Kostenblock aufgeteilt.
- c) Zu den Fixkosten zählen im vorliegenden Modell die Darlehenszinsen und die Abschreibungen der WHL AG. Alle übrigen Aufwände zählen zu den variablen Kosten.
- d) Die Fixkosten werden im Verhältnis der Bezugsrechte, die variablen Kosten zu zwei Dritteln gemäss den Wasserbezügen und zu einem Drittel gemäss den Spitzenbezügen der Mitglieder verrechnet.

Art. 20 Übernahme von Vermögenswerten

1. Die Aktiengesellschaft übernahm bei der Gründung folgende Vermögenswerte:
 - die von den Mitgliedern im Rahmen der bestehenden einfachen Gesellschaft für die Gründung des «Wasserverbundes Hinteres Leimental AG» gemachten Aufwendungen für die Vorarbeiten, generelles Projekt und Grundvertrag
 - die von der Gemeinde Metzerlen-Mariastein erstellte Fernsteuerungsanlage für das Pumpwerk St. Annarain inkl. Signalkabelanlage Mariastein bis Reservoir Rotberg
 - das von der Gemeinde Metzerlen-Mariastein erstellte Druckerhöhungspumpwerk St. Annarain inkl. Signalkabel bis Mariastein
 - die von der Wasserversorgungsgenossenschaft Flüh für Umbauarbeiten zugunsten des Wasserverbundes getätigten Investitionen
 - Anteil an die von der Gemeinde Bättwil vorzeitig erstellte Transportleitung im Rotland
 - die von der Gemeinde Hofstetten-Flüh resp. der Wasserversorgungsgenossenschaft Flüh vorzeitig erstellte Transportleitung bei der Tramstation Flüh
2. Mit dem neuen Grundvertrag 2007 übernimmt die WHL AG Teile der bestehenden Steuerungsanlagen in Hofstetten und Witterswil für die gemeinsame Steuerung.
3. Die sich ergebenden Beträge nach Ziff. 1 wurden den Mitgliedern als Einlage gutgeschrieben. Neue Sacheinlagen werden von der WHL AG vergütet.

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Wasserverbundes Hinteres Leimental AG haftet das Aktienkapital.

Ist ein weiterer Bedarf an Eigenkapital erforderlich, so verpflichten sich die Aktionäre, nach Massgabe ihrer bisherigen Anteile das Aktienkapital zu erhöhen.

Nach aussen haftet jedes Mitglied für die Verbindlichkeiten des Wasserverbundes solidarisch.

E) BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 22 Vertretung in der Generalversammlung

Die Mitglieder bezeichnen ihre Vertreter (Delegierte) für die Generalversammlung; sie können ihre Aktienstimmen auf höchstens 5 Vertreter verteilen.

Art. 23 Verwaltungsratssitze

Die Zahl der Verwaltungsratssitze wird durch die Statuten der Aktiengesellschaft bestimmt. Dem Kanton Solothurn steht ein Verwaltungsratssitz im Sinne von Art. 762 OR zur Verfügung.

Jede Partei hat das Recht, zwei Vertreter für den Verwaltungsrat zu nominieren. Sofern es zweckmässig erscheint, können auch mehr oder weniger Vertreter einzelner Aktionäre nominiert werden, wobei auf eine angemessene Vertretung der Gemeinden geachtet werden soll.

Die Wahlvorschläge der Mitglieder für die ihnen zustehenden Sitze sind für die Generalversammlung verbindlich.

Art. 24 Einhaltung des Grundvertrages

Die Mitglieder sorgen dafür, dass ihre Vertreter in der Generalversammlung und im Verwaltungsrat bei der Stimmabgabe den vorliegenden Vertrag einhalten.

Art. 25 Verwaltung/Geschäftsführung

Es soll eine möglichst einfache Verwaltung und Geschäftsführung angestrebt werden; das Nähere ist allenfalls in einem Geschäfts- und Betriebsreglement zu regeln.

Art. 26 Bauprogramme

Bauprogramme für das kommende Geschäftsjahr werden jeweils durch die Generalversammlung bestimmt, soweit die entsprechenden Ausgaben nicht in die Kompetenz der Verwaltungsräte fallen. Die Generalversammlung beschliesst auch über die hierfür erforderlichen Kredite. Für die Ausgabenkompetenz der GV und des VR gelten die Statuten.

Art. 27 Dividenden

Dividenden werden keine ausbezahlt.

Art. 28 Aufnahme neuer Mitglieder

1. Dem vorliegenden Vertrag können mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder weitere Gemeinden oder Inhaber von kommunalen Wasserversorgungen beitreten.
2. Werden neue Mitglieder (Aktionäre) aufgenommen, so beschliesst die GV einen Aktientransfer von einem oder mehreren Mitgliedern zum neuen Mitglied oder eine entsprechende Erhöhung des Aktienkapitals, wobei die bisherigen Mitglieder auf ihr Bezugsrecht verzichten und die neuen Aktien den neuen Mitgliedern zur Zeichnung angeboten werden. Ohne Vorliegen besonderer Verhältnisse ist dabei ein Agio entsprechend der Differenz zwischen dem inneren Wert der bisherigen Aktien im Zeit-

punkt der Zeichnung der neuen Aktien und dem Nennwert der neuen Aktien zu berücksichtigen. Können sich die Parteien über den inneren Wert der Aktien nicht einigen, so wird dieser von einer neutralen, von der Generalversammlung bezeichneten Stelle endgültig bestimmt.

3. Die Beteiligung der neuen Mitglieder am Kapitalkostenaufwand und an der Gesellschaft richtet sich nach den Grundsätzen dieses Vertrages.
4. Des Weiteren können sich Mitglieder gegenseitig Aktien (Art. 15) und Bezugsrechte (Art. 11) abtreten. Aktientransaktionen zwischen den jetzigen Aktionären werden zum Nominalwert abgewickelt. Die diesbezüglichen Absichten sind dem Verwaltungsrat bekannt zu geben. Wird zwischen abtretenden und übernehmenden Aktionären eine Übereinkunft erzielt, ist das Geschäft der Generalversammlung zur Beschlussfassung nach Art. 30 Ziff. 2 zu unterbreiten.

Art. 29 Erweiterung der Anlage

Allfällige Erweiterungen der gemeinsam benutzten Anlageteile, die durch ein bisheriges oder neues Mitglied verursacht werden, werden diesem nach dem Verursacherprinzip belastet.

Art. 30 Vertragsdauer und Abänderung

1. Der Vertrag wird auf unbeschränkte Dauer abgeschlossen.
2. Über die Abänderung des Vertrages wird in der Aktiengesellschaft nach den Regeln der Statutenänderung entschieden. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Mitglieder für die im Gesetz und in Art. 28 des Vertrages genannten Fälle. Mitglieder, die nicht binnen 8 Monaten seit Eröffnung des Beschlusses ihre Stellungnahme bekannt geben, gelten als zustimmend.

Art. 31 Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder zwischen den Mitgliedern über die Statuten, den vorliegenden Vertrag oder über andere Angelegenheiten der Gesellschaft werden, soweit nicht öffentliches Recht betreffend, durch ein Schiedsgericht von drei Schiedsrichtern entschieden.

Für die Bestellung des Schiedsgerichtes und das Verfahren gelten das Konkordat über das Schiedsgerichtsverfahren und die Zivilprozessordnung.

Art. 32 Inkrafttreten

Vorliegender Vertrag sowie dessen Änderungen bedürfen zur Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

1. Grundvertrag vom 2. November 1981:
Genehmigt durch sämtliche Mitglieder der WHL AG (1982) sowie durch den Regierungsrat des Kt. Solothurn mit RRB vom 21. April 1982.

2. Änderungen 1986 und 1992 des Grundvertrages gemäss Botschaft des Verwaltungsrates WHL AG vom 8. Mai 1992.

Genehmigt durch:

- a) die Generalversammlungen vom 15. Oktober 1986 und 25. Juni 1992
- b) die Einwohnergemeinden gemäss beiliegenden Protokollauszügen der Gemeindeversammlungen
Bättwil, Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 1992
Hofstetten, Gemeindeversammlung vom 26. Januar 1993
Metzerlen-Mariastein, Gemeindeversammlung vom 7. Januar 1993
Rodersdorf, Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 1992
Witterswil, Gemeindeversammlung vom 26. März 1993
- c) Wasserversorgungsgenossenschaft Flüh/WVG
gemäss Beschluss vom 4. Mai 1993
- d) Regierungsrat des Kt. Solothurn im 1992

3. Änderung 1995 aufgrund Einbezug Spitzenverbrauch in Verrechnungsmodell sowie Anpassung an neues Aktienrecht.

Genehmigt durch:

- a) die Generalversammlung am: 11. Mai 1995
- b) den Regierungsrat des Kt. Solothurn am: 8. August 1995

4. Änderung 2007 aufgrund der Anpassung an das neue Konzept des Wasserverbundes.

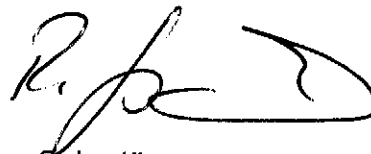
Genehmigt durch:

- a) die Generalversammlung am 7. Mai 2007

**NAMENS DES WASSERVERBUNDES
HINTERES LEIMENTAL AG (WHL AG)**



Der Präsident:
Hofstetten-Flüh, 7. Mai 2007



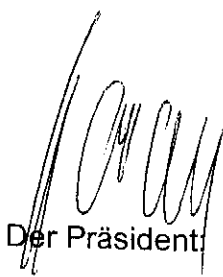
Der Sekretär:

b) die Einwohnergemeinden gemäss beiliegenden Protokollauszügen der Gemeinderatssitzungen und Unterschriften

Bättwil, Gemeinderatssitzung vom

11.7.2007

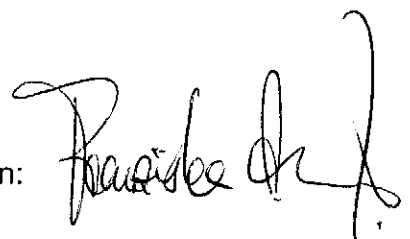
NAMENS DES GEMEINDERATES



Der Präsident



Die Gemeindeschreiberin:



Hofstetten-Flüh, Gemeinderatssitzung vom

27.03.2007

NAMENS DES GEMEINDERATES

d. Fischer

Die Präsidentin:



A. Kij

Die Gemeindeschreiberin:

Metzerlen-Mariastein, Gemeinderatssitzung vom

13.02.2007

NAMENS DES GEMEINDERATES

[Signature]

Der Präsident:



[Signature]

Die Gemeindeschreiberin:

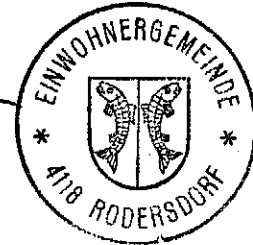
Rodersdorf, Gemeinderatssitzung vom

28.6.2007

NAMENS DES GEMEINDERATES

[Signature]

Der Präsident:



[Signature]

Der Gemeindeschreiber:

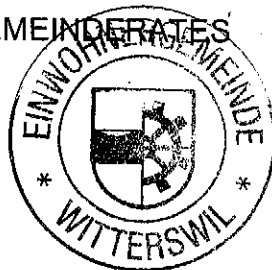
Witterswil, Gemeinderatssitzung vom

14. Mai 2007

NAMENS DES GEMEINDERATES

[Signature]

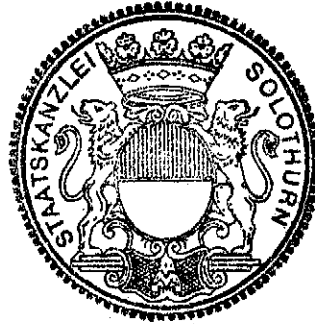
Der Präsident:



[Signature]

Der Gemeindeschreiber:

c) den **Regierungsrat des Kt. Solothurn** mit RRB vom *M. 12. 07 Nr. 2083*



Der Staatsschreiber:

Dr. K. F. F. F.

Anhang 1: Übersichtsplan vom 6. Februar 2007

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Dezember 2007

Nr. 2007/2083

ANGEN 11. Dez. 2007

Wasserverbund Hinteres Leimental AG (WHL): Revision des Grundvertrages (Fassung 2007) - Genehmigung

1. Feststellungen

Der Wasserverbund Hinteres Leimental AG (WHL AG) unterbreitet dem Regierungsrat die von der Generalversammlung am 7. Mai 2007 beschlossenen und den Mitgliedergemeinden unterzeichneten Änderungen des Grundvertrages. Die Änderungen betreffen primär die Anpassung an die geänderten Versorgungsverhältnisse und die Sicherstellung von Qualität und Betriebssicherheit im gesamten Versorgungsgebiet. Die wesentlichste Zielsetzung besteht darin, die verschiedenen Anlageteile, welche teilweise noch Eigentum der Mitgliedsgemeinden sind, sukzessive in die WHL AG zu integrieren. Zu diesem Zweck wurde das Versorgungsgebiet des WHL neu in drei Zonen aufgeteilt. Der zu genehmigende Vertrag weist für die jeweilige Versorgungszone die zum Betrieb der Wasserversorgung erforderlichen Anlagen aus und regelt deren Verhältnis bezüglich Eigentum, Benützung und Unterhalt zwischen den einzelnen Mitgliedern respektive Eigentümern und der WHL AG. Daneben zeigt das Konzept auf, wie die Betriebssicherheit zwischen den einzelnen Zonen gewährleistet wird.

2. Erwägungen

- 2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.2 Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die von der Generalversammlung des Wasserverbundes Hinteres Leimental AG vom 7. Mai 2007 beschlossenen Änderungen des Grundvertrages werden genehmigt.
- 3.2 Gestützt auf § 2 und § 18 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr von Fr. 300.00 erhoben und der WHL AG in Rechnung gestellt.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Wasserverbund Hinteres Leimental AG, Postfach, 4112 Flüh

Genehmigungsgebühr:	Fr. 300.00	(KA 431001/A 80058 TP 332/220)
	<u>Fr. 300.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (Sch, ad acta 0332.311.01), mit 1 gen. Vertrag (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Gemeinden, mit 1 gen. Vertrag

Kantonale Finanzkontrolle

Wasserverbund Hinteres Leimental AG, Postfach, 4112 Flüh, mit Rechnung und 1 gen. Vertrag
(Einschreiben) (Versand durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Bättwil, 4112 Bättwil, mit 1 gen. Vertrag

Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh, 4114 Hofstetten, mit 1 gen. Vertrag

Einwohnergemeinde Metzleren-Mariastein, 4116 Metzleren, mit 1 gen. Vertrag

Einwohnergemeinde Rodersdorf, 4118 Rodersdorf, mit 1 gen. Vertrag

Einwohnergemeinde Witterswil, 4108 Witterswil, mit 1 gen. Vertrag